

Vermerk/Redaktionsgruppensitzung „Fristen und Verlängerungen“ am 12.03.21 (Webex-Meeting)

Entwurf: Stand 25.03.21

Teilnehmer: Wim Dissevelt (Aggerverband), Rudolf Hurck (EGLV), Per Seeliger (Erftverband), Ruth Welsing (Ruhrverband), Frank Niesen (WVER), Petra Kuhr (agw), Jennifer Schäfer-Sack (agw)

Vorgehen und Ziel der Sitzung:

1. Aktueller Sachstand: Veröffentlichung, Informationen Brüssel und Sitzung des agw AK-WRRL.
2. Sitzungsteil zum Bewirtschaftungsplan, darunter auch:
 - a. Position der Teilnehmer zu den Ansätzen der LAWA zur „Vollplanung“ und zum „Transparenzansatz“
 - b. Rechtliche Folgen für Wasserverbände?
 - c. Finanzierung nach 2027?
 - d. Kritikpunkte mit Blick auf die Thematik „Fristen und Verlängerungen“ (Kapitel 5)
 - e. Zielerreichung des GÖP, was dann?
3. Sitzungsteil zum Maßnahmenprogramm
 - a. Einheitliches Vorgehen der Bezirksregierungen?
 - b. Unterschiede Hymo/Abwasser-Programmmaßnahmenfristen?
 - c. Wirkweise im Gewässer und Fristen?
4. Klärung offener Fragen und weitere Punkte
5. Abstimmung weiteres Vorgehen

Ergebnis der Sitzung:

Zu 1:

- Aktueller Sachstand: Verweis auf den Fachbeitrag der aktuellen KA „Arbeitsbericht des DWA-Fachausschusses RE-3 „Vollzugsfragen des Wasserrechts“; Beantwortung der Bundesregierung (Drucksache 19/26097) vom 25.01.21 der Kleinen Anfrage der Grünen „Umsetzung der WRRL in Deutschland“ sowie auf die Schwerpunktsetzung der EU-Kommission bei zukünftigen Klageverfahren auf Umsetzung des „Green-Deals“, bei der auch die WRRL klar benannt wird. Dies zeigt sich bereits jetzt am laufenden Klageverfahren der EU gegen Deutschland wegen Nichtumsetzung Habitat-Richtlinie.
- Die Unterlagen und Dokumente werden im Nachgang an die Teilnehmer versandt.
- Zur Sitzung des AK-WRRL am 05.03.21 wird in Kürze ein Ergebnisvermerk versandt.
- Die agw wird die Bausteine der Stellungnahmen und deren Argumentationsketten im Rahmen der agw-Mitgliederversammlung am 21.04.21 beschließen, voraussichtlich am 26.04.21 findet eine Videokonferenz mit Frau Heinen-Esser statt.

Zu 2:

- Grundsätzlich ist das angestrebte Ziel der Verbände, die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel zügig umzusetzen. Da dies realistischer Weise nicht flächendeckend in der vorgesehenen Zeitspanne bis 2027 möglich sein wird, werden die Ansätze der LAWA und die Anwendung in NRW von uns als pragmatische Herangehensweise erachtet. Die Verlängerung der Fristen bei gleichzeitiger Nichtabsenkung der Ziele entspricht zudem auch den Forderungen der agw im „Fitness-Check“ der EU zur Überprüfung der EG-WRRRL.
Aber: Unsicherheiten in der Auslegung des rechtlichen Rahmens bleiben. Dies sollte in der Stellungnahme nicht allzu prominent ausgeführt werden, weil dies letztlich nicht das Problem der Verbände sein dürfte, sondern das Problem von Deutschland.
Aber: Etwaige Strafzahlungen werden an die Bundesländer weitergereicht.
Diskussion zur Rechtsnatur des Bewirtschaftungsplan (sui generis). Letztlich kommen die Teilnehmer zu dem Schluss, dass die Argumentation der LAWA als grds. positiv bewertet wird.
- Das unterschiedliche Vorgehen der Bezirksregierungen bei den angegebenen Fristen wird abgelehnt. Fristen sind nachzusteuern.
- Die Notwendigkeit der Programmmaßnahmen wird nicht in Abrede gestellt. Aber die Wirksamkeit der daraus später abgeleiteten Umsetzungsmaßnahmen muss mit der jeweiligen BezReg u. a. im Hinblick auf Kosten-Nutzen-Verhältnis diskutiert werden und auch die Fristen müssen diskutiert werden. (Jeder Verband selbst)
- Finanzierung nach 2027 muss in jedem Fall gesichert sein. Forderung in der Redaktionsgruppe „Finanzierung und Förderung“ erörtern und in die agw-Stellungnahme aufnehmen.

Zu 3:

- Die Problematik fehlender Fördermöglichkeit und Finanzierungen (Bis 2027, aber auch darüber hinaus) wird zu kritischen Diskussionen führen. Beispielsweise bei einer möglichen Forderung nach Inanspruchnahme der Mitglieder durch die Verbände. Allerdings wird auch betont, dass Maßnahmen, die nicht durch die Verbandsversammlung verabschiedet werden, auch nicht mitfinanziert werden müssen. Im Anschluss Erörterung der Frage nach dem Umgang mit Maßnahmen nach § 74 LWG. Hinweis aus rechtlicher Seite: Die Förderrichtlinien in NRW sehen allerdings ein gültiges ABK vor. Für die Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm HYMO trifft dies mit Verweis auf die einschlägige FöRL HWRM/WRRL MBL.NRW, 201414 v. 3.5.2017 Seite 335 bis 366 nicht zu. Vor Bewilligung einer Zuwendung muss i.d.R. eine wasserrechtliche Zulassung vorliegen.
- Grundsätzlich gilt: WasEG seit Jahren rückläufig. Auch weitere Fördertöpfe eher weniger gut bestückt als früher. Zudem wird es pandemiebedingt weitere Finanzierungsprobleme geben. Auf diese Probleme sollte auch im Rahmen der Stellungnahme verwiesen werden. Es ist absolut nicht nachvollziehbar, dass förderfähige Maßnahmen nicht begonnen werden können, weil kein Geld vorhanden

ist. Daher ist neben der grundsätzlichen Bewertung der Aufnahme von 4. RST in den Bewirtschaftungsplan (siehe separate Redaktionsgruppe) u.a. auch bei der 4. RST auf geeignete Finanzierung und ausreichend lange Fristen zu verweisen. „Fördergelder müssen sich im 3. Bewirtschaftungszyklus an den gesteigerten Maßnahmen messen“. (In der Stellungnahme auch Verweis auf Konjunkturprogramm der EU/UMK-Beschlüsse/EU-Parlaments-Entschließung und EU-KOM). Dabei ist es aus Sicht der agw wichtig, dass eine Finanzierung von 4. RST nicht allein über eine Novelle des Abwasserabgabengesetzes des Bundes Rechnung tragen sollte. Hier sollte auch auf weitere Finanzierungsinstrumente verwiesen werden (Stichwort Fondslösung / Extended Producer Responsibility)

- Fristen und UQN-RL: Die „neuen“ Stoffe einer überarbeiteten UQN-RL müssen ebenfalls bedacht werden.
- GÖP/Fristen/Trockenfallen (WVER ggfs. mit 1. Aufschlag für Baustein)
- Ein zentraler Argumentationspunkt der agw-Stellungnahme sollte der wg. der Planungsebene nachvollziehbare Verzicht auf Kosten-Nutzen-Analysen bei gleichzeitiger Annahme einer landesweit ausgewogene Kosten- Nutzen-Relation (S. 5-43 (Hurck)). Denn:
 - Man kann nicht Sachen im Vollzug als verbindlich betrachten, wenn vorher zentrale Anforderungen an Planungen wie z. B. die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen nicht erfolgen konnten (Planungsebene). Pauschaler Ansatz ist nicht akzeptabel.
 - Klärung nötig, ob Verbände unter Begriff „Verfassungsrechtlich festgelegte, demokratiebedingte Finanzautonomie von Maßnahmenträgern“ fallen (S. 5-42). Hinweis der Juristen: Die Verbände sind als funktionale Selbstverwaltungskörperschaften mit eigener Finanzautonomie ausgestattet.
 - LAWA: keine Rechtsverbindlichkeit „ermessenslenkende Wirkung“ nur bei Veröffentlichung? Hinweis von Herrn Niesen im Nachgang der Sitzung: In der Stellungnahme der BReg zur Kleinen Anfrage wurde diese ermessenslenkende Wirkung auch ohne die Veröffentlichung der LAWA-Papiere testiert.
 - agw erstellt Übersicht zur Verankerung der LAWA Ansätze „Vollplanung“ und „Transparenzansatz“ in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne der anderen Bundesländer.

Wofür machen wir uns stark? Stichwort Bundestagswahl / Positionen

- Pro Ziele WRRL auch über 2027 hinaus
- Nicht ohne Fördermittel
- Verweis auf Ergebnisse des Nationalen Wasserdialogs

Weiteres Vorgehen:

agw erstellt Ergebnisvermerk zur Sitzung und spiegelt diesen mit der Redaktionsgruppe. Abstimmung zunächst via E-Mail, weitere Sitzung nicht ausgeschlossen, aber noch nicht zu terminieren.